

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0421/21	17.01.2022
zum/zur		
A0220/21 – Fraktion FDP/ Tierschutzpartei, Stadtrat Stephan Papenbreer, Stadträtin Evelin Schulz, Fraktionsvorsitzende Carola Schumann, Fraktionsvorsitzender Burkhard Moll		
Bezeichnung		
Bewerbungsverfahren für Beigeordnete		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	01.02.2022	
Verwaltungsausschuss	11.03.2022	
Stadtrat	24.03.2022	

### **Der Antrag A0220/21 enthält folgenden Beschlusstext:**

*Um ein transparentes Bewerbungsverfahren zu gewährleisten, werden zukünftige Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt als Beigeordnete/r der Landeshauptstadt Magdeburg nach der ersten Eignungs-/ Vorauswahl des Verwaltungsausschusses zusätzlich im Stadtrat vorgestellt und durch diesen bestätigt. Sollte aus zeitlichen Gründen die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber nicht möglich sein, so werden allen Stadtratsmitgliedern die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten zumindest digital zur Verfügung gestellt.*

Eine Beschlussfassung des Antrages in der vorliegenden Form muss abgelehnt werden.

Zum einen ist der Beschlusstext in einem Punkt formal unrichtig:

Eine Einsicht in die Bewerbungsunterlagen, die *subsidiär* zur persönlichen Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen soll, sofern letztere aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein sollte, wäre rechtlich nicht korrekt. Die Stadtratsmitglieder haben unabhängig davon, ob eine persönliche Vorstellung erfolgt (zusätzlich) einen verbindlichen Anspruch auf Einsichtnahme in die Bewerbungen (siehe Beschluss des OVG vom 06.04.2017; Az: 1 M 38/17, Rn. 12).

Zum zweiten geht der Beschlusstext davon aus, dass das bisherige Verfahren nicht transparent (genug) sei.

Dies ist nicht zutreffend. Die Wahl eines Beigeordneten ist keine Personalangelegenheit im geschäftsordnungsmäßigen Sinne, sondern ein Akt des Verfassungslebens der Gemeinde. Aus diesem Grund ist unter anderem die Wahldrucksache öffentlich zu behandeln und alle formal geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten müssen namentlich genannt werden. So wird verfahren.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens darf die Verwaltung personenbezogene Daten an die Stadträtinnen und Stadträte weitergeben, die für den Zweck angemessen und erheblich sind. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Das heißt, der Stadtrat hat einen Anspruch darauf, die Daten zu erhalten, die sich auf das in der Ausschreibung genannte Anforderungsprofil beziehen. Diesem Anspruch wird die Verwaltung dadurch gerecht, dass allen Stadträtinnen und Stadträten diese Informationen zu den formal geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in tabellarischer Form zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen.

Obwohl nicht zwingend notwendig, werden dem Stadtrat mit der Wahldrucksache, mit Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten, die Lebensläufe und die Motivationsschreiben zur Verfügung gestellt.

Die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist sowohl im Verwaltungsausschuss als auch im Stadtrat möglich. In welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, obliegt der Vertretung (Stadtrat).

**Es wird empfohlen, die bisherige Verfahrensweise beizubehalten, da sie den rechtlichen Anforderungen voll gerecht wird und nicht zu beanstanden ist.**

Holger Platz